Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Gemeindevorstand
Suprastanza cumünela

Beilage zur Botschaft zu den Traktanden der Gemeindeversammlung 2023-1 vom Montag, 3. April 2023, um 20.00 Uhr im Gemeinde- und Kongresszentrum Rondo

Inhalt

Anhänge (Beilage zur Botschaft)

Anhang I Stiftungsurkunde ..... Seite 3
Anhang II Organisationsreglement ..... Seite 7
Anhang III Initiative zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung inkl. Begleitschreiben ..... Seite 12
Anhang IV Stellungnahme des Vorstandes der Impiegos da Puntraschigna ..... Seite 15
Anhang V Aktionärsbindungsvertrag ..... Seite 17
Anhang VI Leistungsvereinbarung Grundauftrag ..... Seite 23
Anhang VII Zusatzauftrag Informationsstelle ..... Seite 30
Anhang VIII Neues Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina, Polizeigesetz ..... Seite 33

Anhang I

ÖFFENTLICHE URKUNDE

ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

Vor dem unterzeichneten patentierten Notar des Kantons Graubünden, Dr. Marc E. Wieser, Zuoz, ist heute zum Zweck der Errichtung einer Stiftung erschienen:

- die **Politische Gemeinde Pontresina**, CHE-115.064.570, Via Maistra 133, 7504 Pontresina, vertreten durch Frau Nora Saratz Cazin, Pontresina, Gemeindepräsidentin, und Frau Jeannette Guadagnini, Pontresina, Gemeindeschreiberin

Diese erklären vor dem unterzeichneten Notar eine Stiftung zu gründen und darüber die vorliegende öffentliche Urkunde abzufassen.

1. Name der Stiftung
   Unter dem Namen "**Fundaziun da Puntraschigna"** errichten wir eine Stiftung mit Sitz in Pontresina.

   Postadresse: Via Maistra 133, 7504 Pontresina

2. Stiftungsvermögen
   Dieser Stiftung widmen wir ein Vermögen von CHF 500'000.00 (fünfhunderttausend). Dieses Vermögen besteht in Bargeld, das laut Bankausweis auf das Einzahlungskonto der Graubündner Kantonalbank überwiesen wurde.

   Das Stiftungsvermögen wird geäufnet

   a) durch allfällige Erträgnisse des Stiftungsvermögens
   b) durch Beiträge der Gemeinde Pontresina
   c) durch Spenden Dritter

3. Zweck
   Zweck der Stiftung ist:
   Der Erhalt und die Schaffung von wirtschaftlich tragbarem Wohnraum für Einheimische.

4. Begriffe

Wirtschaftlich tragbar:	Der Begriff bezieht sich auf die im Bank- und Immobilienwesen übliche Faustregel, dass die Wohnkosten 1/3 des Bruttoeinkommens nicht übersteigen sollten. Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen kann der Wert tiefer sein.
Wohnraum:	Als Wohnraum gelten alle ständigen dem Wohnen dienenden Räume.
Einheimisch:	In Pontresina niedergelassene Personen und Familien gemäss Art. 23 ZGB, welche den Lebensmittelpunkt in Pontresina haben.

5. Massnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks sind insbesondere:

- Erwerb, Verwaltung, Vermietung und Verkauf von Immobilien und Grundstücken in der Gemeinde Pontresina

- Abgabe von Bauland im Baurecht zur Erstellung von Erstwohnungen
- Unterstützung von Baugenossenschaften und Dritten, welche das Ziel verfolgen, wirtschaftlich tragbaren Wohnraum für Einheimische in Pontresina zu schaffen (Miet- und Eigentumswohnungen).
- Gewährung von Darlehen an Personen, welche dauernde wirtschaftlich tragbare Erstwohnungen erstellen
- Gewährung von à fonds-perdu-Beiträgen an Personen, welche dauernde wirtschaftlich tragbare Erstwohnungen erstellen
- Beteiligung an privaten Projekten zur Erstellung von wirtschaftlich tragbaren Erstwohnungen
- Gewährung von Darlehen und/oder à fonds-perdu-Beiträgen an Personen, welche ihre Wohnung, die nicht mit einer Nutzungsbeschränkung belastet ist, langfristig zur wirtschaftlich tragbaren Wohnnutzung durch Einheimische der Stiftung zur Verfügung stellen.

6. Die Organe der Stiftung sind:

a) ein Stiftungsrat von 3 - 5 Mitgliedern
b) Revisionsstelle

7. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat bestimmt die Verwaltung, Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes.

Dem Stiftungsrat gehört mindestens ein Vertreter der politischen Gemeinde Pontresina an.
Die Mitglieder des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift zu zweien.

8. Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden durch den Stiftungsrat besorgt.
Der Stiftungsrat erhält eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern gemäss der Verordnung über die Entschädigung an Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Pontresina. Der Stiftungsrat ist befugt, Fachpersonen, welche für die Erreichung des Zweckes notwendig sind, auch gegen Entschädigung beizuziehen (Architekten, Ingenieure, Fachplaner etc.)

9. Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare und nicht übertragbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung
- Konstituierung des Stiftungsrates
- Wahl der Geschäftsführung
- Genehmigung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht)
- Jährliche schriftliche Berichterstattung an den Gemeindevorstand

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen, soweit diese nicht zu den unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Stiftungsrates gehören, sowie die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsbücher der Stiftung nach den Vorschriften des Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung geführt werden.

10. Reglement

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, in welchem er die Organisation der Stiftung sowie die Verwaltung der Stiftung regelt. Das Reglement muss dem Gemeindevorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes von Pontresina.

11. Wahl der Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung werden vom Gemeindevorstand bestimmt.
Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Die Revisionsstelle wird für die Dauer eines Jahres bestimmt.

12. Auflösung der Stiftung

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes fällt das Stiftungsvermögen unter möglicher Wahrung des Stiftungszweckes an die Politische Gemeinde Pontresina.

13. Inkrafttreten
Diese Stiftung tritt mit ihrer Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

14. Ausfertigungen
Diese Urkunde wird 5-fach ausgefertigt, zwei Exemplare für die Stiftung und je ein Exemplar für das Handelsregisteramt des Kantons Graubünden, die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden als Stiftungsaufsicht und den beurkundenden Notar.

Zuoz, den

Für die Gründerin der Stiftung:
Gemeinde Pontresina

.....	……
Nora Saratz Cazin, Gemeindepräsidentin	Jeannette Guadagnini, Gemeindeschreiberin

Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Organisationsreglement der «Fundaziun da Puntraschigna» mit Sitz in Pontresina

Gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das folgende Organisationsreglement:

Artikel 1 - Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen «Fundaziun da Puntraschigna» besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Pontresina. Die Sitzverlegung an einen anderen Ort bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird von Gesetzes Wegen definiert. Aktuell obliegt die Stiftungsaufsicht der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden.

Artikel 2 – Organe der Stiftung

2.1 Organe der Stiftung sind:
- a) **der Stiftungsrat**
- b) **die Revisionsstelle**

Artikel 3 – Stiftungsrat und Zusammensetzung

3.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens 3 und maximal 5 Personen.

3.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat erhält eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern gemäss der Verordnung über die Entschädigung an Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Pontresina.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

3.3 **Der Stiftungsrat** besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- c) der Kassierin / dem Kassier
- d) der Sekretärin / dem Sekretär
- e) einem weiteren Mitglied.

3.4 Die Sekretärin ist zuständig für die Führung des Sekretariates der Stiftung, in dem die administrativen Arbeiten erledigt werden.

Artikel 4 – Konstituierung, Ergänzung, Amtsdauer, Abberufung des Stiftungsrates

4.1 Der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Revisionsstelle werden durch den Gemeindevorstand von Pontresina für die Dauer von vier Jahren bzw. einem Jahr bestimmt. Wieder-wahl ist möglich.

4.2 Die Amtsdauer endet nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit und Tod. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Dauert die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode weniger als 6 Monate, kann der Gemeindevorstand von sich aus auf eine Ersatzwahl verzichten.

4.3 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen durch den Gemeindevorstand von Pontresina ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Artikel 5 – Kompetenzen des Stiftungsrates

5.1. Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in der Stiftungsurkunde und diesem Organisationsreglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

a) Regelung Vertretungsberechtigung für die Stiftung
b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
c) Erhalt und Schaffung von wirtschaftlich tragbarem Wohnraum für Einheimische in der Gemeinde Pontresina, insbesondere durch folgende Massnahmen:
   - Erwerb, Verwaltung, Vermietung und Verkauf von Immobilien und Grundstücken in der Gemeinde Pontresina
   - Erwerb von Bauland zur Erstellung von wirtschaftlich tragbaren Erstwohnungen in der Gemeinde Pontresina
   - Abgabe von Bauland im Baurecht zur Erstellung von wirtschaftlich tragbaren Erstwohnungen
   - Unterstützung von Baugenossenschaften und Dritten, welche das Ziel verfolgen, wirtschaftlich tragbarer Wohnraum für Einheimische in Pontresina zu schaffen Miet- und Eigentumswohnungen
   - Gewährung von Darlehen an Personen, welche dauernde wirtschaftlich tragbare Erstwohnungen erstellen
   - Gewährung von à fonds-perdu-Beiträgen an Personen, welche dauernde wirtschaftlich tragbare Erstwohnungen erstellen
   - Beteiligung an privaten Projekten zur Erstellung von wirtschaftlich tragbaren Erstwohnungen
   - Gewährung von Darlehen und/oder à fonds-perdu-Beiträgen an Personen, welche ihre Wohnung, die nicht mit einer Nutzungsbeschränkung belastet ist, langfristig zur wirtschaftlich tragbaren Wohnnutzung durch Einheimische der Stiftung zur Verfügung stellen.
d) Alle weiteren Massnahmen, die zur Förderung und Erfüllung des Zweckes dienen.

5.2. Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

5.3. Der Stiftungsrat ist berechtigt, eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer zu bezeichnen. Dieser muss nicht dem Stiftungsrat angehören.

5.4. Insbesondere können folgende Befugnisse übertragen werden:
- Erarbeitung von Projekten für Erstwohnungen
- Prüfung von Projekten für Erstwohnungen von Dritten
- Verwaltung von Erstwohnungen, welche im Eigentum der Stiftung stehen
- Buchhaltungsstelle der Stiftung
- Sekretariat der Stiftung

5.5. Im Falle eines Verkaufs gemäss Ziff. 5.1.c), ist der Gemeindevorstand vorgängig zu informieren. Dem Gemeindevorstand steht ein Veto-Recht zu, welches innerhalb von 30 Tagen nach Information über einen allfälligen Verkauf ausgeübt werden kann. Legt der Gemeindevorstand fristgerecht ein Veto gegen einen beabsichtigten Verkauf ein, darf dieser nicht erfolgen.

Artikel 6 – Vertretung der Stiftung

6.1 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

6.2 Der Stiftungsrat zeichnet kollektiv zu zweien.

Artikel 7 – Einberufung, Beschlussfassung, Vorsitz des Stiftungsrates und Protokoll

7.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens vierteljährlich physisch oder virtuell.
Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten grundsätzlich 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Über Traktanden, die nicht wenigstens 5 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht worden sind, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt für nicht traktandierte Geschäfte.

7.2 Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsidentin / Präsident, bei deren / dessen Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

7.3 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Soweit weder gemäss Art. 9 dieses Organisationsreglements noch gemäss der Stiftungs-urkunde eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, entscheidet der Stiftungsrat mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

7.4 Beschlüsse des Stiftungsrates können zudem auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein

Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es, soweit weder gemäss Art. 9 dieses Organisationsreglements noch gemäss der Stiftungsurkunde eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung der Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.

7.5 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

7.6 Der Vertreter der Gemeinde Pontresina ist berechtigt, den Gemeindevorstand von Pontresina über die Geschäfte des Stiftungsrates zu orientieren.

Artikel 8 – Ausstandspflicht des Stiftungsrates

8.1 Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber bei der entsprechenden Beschlussfassung.

Artikel 9 – Qualifiziertes Mehr

9.1 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.

9.2 Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit:
- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- b) Vorschlag zur Änderung des Organisationsreglements
- c) Kauf und Verkauf von Liegenschaften
- d) Gewährung von Darlehen oder «à fonds-perdu- Beiträgen».

Artikel 10 – Geschäftsjahr

10.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31.12.2023.

Artikel 11 – Berichterstattung

11.1 Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde jährlich innert einer Frist von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:
- a. Unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgs-rechnung;
- b. Bericht der Revisionsstelle;
- c. Unterzeichnetes Stiftungsratssitzungsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung bzw. des Geschäftsberichts;
- d. Unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung;
- e. Unterzeichnete neue oder revidierte Reglemente im Original mit dem unterzeichneten Stiftungsratssitzungsprotokoll über die Reglementsgenehmigung.

11.2 Der Geschäftsbericht muss innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom / von der Stiftungsrats-präsidenten / in und der für die Rechnungslegung zuständigen Person bzw. einem zweiten Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen.

Artikel 12 – Schlussbestimmungen

12.1 Dieses Organisationsreglement ist vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom [DatumDatum] genehmigt worden.

12.2 Der Gemeindevorstand von Pontresina hat dieses Organisationsreglement anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

12.3 Somit tritt das Organisationsreglement auf .... in Kraft.

12.4 Das Organisationsreglement ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Pontresina, den

.....
Namens des Stiftungsrates

Für die politische Gemeinde Pontresina

.....:..... .....
Die Gemeindepräsidentin; Nora Saratz Cazin Die Gemeindeschreiberin: Jeannette Guadagnini

Anhang III

Eingegangen
06. Jan. 2023
Gemeindekanzlei Pontresina

Impiegos da Puntraschigna
Fritz Hagmann, Präsident
Via Maistra 75
7504 Pontresina

081 834 51 95
079 586 27 75
fritzhagmann@hotmail.com

An den
Gemeindevorstand
Der Gemeinde Pontresina
Rondo
7504 Pontresina

Pontresina, 06.Januar 2023

Wohnungsnot: Initiative zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevorstände

Die nach der Besprechung unseres Präsidenten mit dem Gemeindevorstand am 08.November 2022 angekündigte Initiative ist in der damals geschätzten Sammlungsfrist von 4 Wochen mit den im Original beiliegenden, mehr als 50 Unterschriften, zustande gekommen.

Das **Begehren** der Impiegos da Puntraschigna der geplanten Initiative (einfache Anregung):

«Das Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Pontresina (Kommunales Zweitwohnungsgesetz) vom 4. Oktober 2017 / 30. Januar 2018 sei in dem Sinne zu ändern bzw. zu ergänzen, dass bei freiwilligem Abbruch und Wiederaufbau sowie bei wesentlichen Umbauten und Erweiterungen von Wohnungen, welche am 11. März 2012 rechtmässig bestanden oder rechtskräftig bewilligt waren (altrechtliche Wohnungen) sowie von Wohnungen, welche von der Gemeinde im Zeitraum 12.03.2012—31.12.2012 ohne

Nutzungsbeschränkung nach Bundesrecht bewilligt wurden, ein Anteil von mindestens einem Drittel der Hauptnutzfläche der betroffenen Baute als im angepassten Gemeindegesetz über Zweitwohnungen präzise definierte kommunale Erstwohnung zu nutzen ist.»

Behandlung der Initiative
Der Gemeindevorstand wird ersucht, die Umsetzung des Initiativbegehrens ohne Verzug an die Hand zu nehmen, d.h. einen Vorschlag für die Revision des Gesetzes über Zweitwohnungen der Gemeinde Pontresina (kommunales Zweitwohnungsgesetz) vom 4 Oktober 2017/30. Januar 2018 auszuarbeiten und die Gesetzesrevision der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten (vgl. 75 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden, GPR).

Ausserdem ersuchen wir den Gemeindevorstandumgehend eine kommunale Planungszone gemäss Art. 21 KRG zu erlassen. Nur so kann dem Initiativbegehren ausreichend Rechnung getragen und verhindert werden, dass während der Dauer der Vorbereitung der Gesetzesrevision Um- und Wiederaufbauten bewilligt werden, welche der künftigen Regelung entgegen stehen.

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis für unsere Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Fritz Hagmann	Marianne Wyss	Christian Vital
Präsident	Aktuarin	Kassier

Kopie: Mitglieder des Vorstands der Impiegos da Puntraschigna

Wohnrauminitiative

Initiative zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung

Die unterzeichneten, in Pontresina wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 24 der Verfassung der Gemeinde Pontresina (Initiativrecht) folgendes Initiativbegehren in der Form einer einfachen Anregung:

I Begehren

Das Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Pontresina (Kommunales Zweitwohnungsgesetz) vom 4. Oktober 2017 / 30. Januar 2018 sei in dem Sinne zu ändern bzw. zu ergänzen, dass bei freiwilligem Abbruch und Wiederaufbau sowie bei wesentlichen Umbauten und Erweiterungen von Wohnungen, welche am 11. März 2012 rechtmässig bestanden oder rechtskräftig bewilligt waren (**altrechtliche Wohnungen**) sowie von Wohnungen, welche von der Gemeinde im Zeitraum 12.03.2012—31.12.2012 ohne Nutzungsbeschränkung nach Bundesrecht bewilligt wurden, ein **Anteil von mindestens einem Drittel** der Hauptnutzfläche der betroffenen Baute als **im angepassten Gemeindegesetz über Zweitwohnungen präzise definierte kommunale Erstwohnung** zu nutzen ist.

II Begründung

Gemäss dem Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) können seit 2013 keine neuen Zweitwohnungen mehr auf der grünen Wiese bewilligt werden. **Altrechtliche Wohnungen** können hingegen ohne Einschränkung frei genutzt, abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Die anhaltend hohe Nachfrage nach Zweitwohnungen richtet sich daher mit voller Wucht auf die altrechtlichen Wohnungen und treibt deren Preise in astronomische Höhen. Ortsansässige können die gebotenen Preise nicht bezahlen und werden aus dem Wohnungsmarkt verdrängt. Altrechtliche Wohnungen werden so reihenweise in Luxus-Zweitwohnungen umgenutzt. Davon betroffen sind vorwiegend ältere, günstige Wohnungen, welche oft auch von Ortsansässigen in Miete bewohnt werden (z. B. Chesa Diavolezza). Mieter mit mittleren und tieferen Einkommen finden kaum bezahlbaren Wohnraum (vgl. EngadinerPost vom 13.09.2022: 42% der Steuerpflichtigen in St. Moritz könnten max. Fr. 1100.-/Monat für eine Wohnung bezahlen). Der Bau von neuen Erstwohnungen löst das Problem mittelfristig nicht, denn solche Wohnungen sind sehr teuer (hohe Bodenpreise und Baukosten + 30% gegenüber 2020) und deren Bereitstellung dauert Jahre. Der akute Mangel an bezahlbaren Wohnungen für Ortsansässige, Angestellte und Personal gefährdet die Entwicklung der Gemeinde, insbesondere der Wohnbevölkerung, der Wirtschaft (fehlende Arbeitskräfte) und des sozialen Zusammenhalts.

Artikel 12 ZWG ermächtigt die Gemeinden nicht nur, sondern fordert von ihnen, dass sie Massnahmen zur Verhinderung von unerwünschten Entwicklungen ergreifen: *«…Gemeinden **ergreifen** bei Bedarf **Massnahmen um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern**, die sich aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnzwecken ergeben können. Zu diesem Zweck können Gemeinden die Umnutzung von bisher zu Erstwohnzwecken genutzten Wohnungen zu Zweitwohnzwecken stärker einschränken».*

III Behandlung der Initiative

Der Gemeindevorstand wird ersucht, das Initiativbegehren ohne Verzug der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Ausserdem ersuchen wir den Gemeindevorstand, zum Schutz der beantragten Gesetzesrevision umgehend eine **kommunale Planungszone gemäss Art. 21 KRG** zu erlassen.

IV Rückzugsklausel

Die Unterzeichnenden dieser Initiative ermächtigen mit ihrer Unterschrift gleichzeitig das Initiativkomitee, bestehend aus:

- Fritz Hagmann, Via Maistra 75, 7504 Pontresina
- Marianne Wyss, Via da Pros da God 6, 7504 Pontresina
- Christian Vital, Via da la Staziun 47, 7504 Pontresina

die Initiative zugunsten eines allfälligen gleichwertigen Gegenvorschlages des Gemeindevorstandes zurückzuziehen.

Impiegos da Puntraschigna
Fritz Hagmann, Präsident
Via Maistra 75
7504 Pontresina

081 834 51 95
079 586 27 75
fritzhagmann@hotmail.com

An die
Gemeindekanzlei
Der Gemeinde Pontresina
Rondo
7504 Pontresina

Pontresina, 02.Februar 2023

Botschaft der «Impiegos» zur Initiative zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung

Sehr geehrte Frau Gemeindeschreiberin
Mit Brief vom 27.Januar 2023 haben Sie uns über das weitere Vorgehen i.S. unserer oben erwähnten Initiative informiert.
Vielen Dank dafür.

Fristgerecht schicke ich Ihnen beiliegend unsere Überlegungen und Beweggründe für die Lancierung der Initiative.

Mit freundlichen Grüssen

Fritz Hagmann
Präsident

Marianne Wyss-Feuz
Aktuarin

Christian Vital
Kassierer

- Kopie: Mitglieder des Vorstands der Impiegos da Puntraschigna
- Beilage erwähnt

Überlegungen und Beweggründe für die Initiative der «Impiegos da Puntraschigna» zur Erhaltung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung

Bezahlbare Wohnungen für Einheimische sind leider auch in Pontresina sehr schwer zu finden. Die alten Häuser sind meist zu gross, Einheimische können diese kaum kaufen und renovieren. Sie werden für Millionen. Meist entstehen daraus Villen und luxuriöse Ferienwohnungen. Die Dorfzentren sterben aus, und Dorfladen, Dorfbeiz, Post sind gefährdet. Deshalb möchte wir mit unserer Initiative im Zweitwohnungsgesetz für altrechtliche Gebäude unter gewissen, rechtlich genau definierten Bedingungen eine Quote für Einheimische festlegen und damit Personen und Familien, welche für unser Dorf und die Region systemrelevante Arbeiten leisten, eine Zukunft in der Nähe ihres Arbeitsorts zu bieten.

I **Begehren**

Das Gesetz über Zweitwohnungen der Gemeinde Pontresina (Kommunales Zweitwohnungsgesetz) vom 4. Oktober 2017 / 30. Januar 2018 sei in dem Sinne zu ändern bzw. zu ergänzen, dass bei freiwilligem Abbruch und Wiederaufbau sowie bei wesentlichen Umbauten und Erweiterungen von Wohnungen, welche am 11. März 2012 rechtmässig bestanden oder rechtskräftig bewilligt waren (altrechtliche Wohnungen) sowie von Wohnungen, welche von der Gemeinde im Zeitraum 12.03.2012—31.12.2012 ohne Nutzungsbeschränkung nach Bundesrecht bewilligt wurden, ein Anteil von mindestens einem Drittel der Hauptnutzfläche der betroffenen Baute als im angepassten Gemeindegesetz über Zweitwohnungen präzise definierte kommunale Erstwohnung zu nutzen ist.

II **Begründung**

Gemäss dem Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG) können seit 2013 keine neuen Zweitwohnungen mehr auf der grünen Wiese bewilligt werden. Altrechtliche Wohnungen können hingegen ohne Einschränkung frei genutzt, abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Die anhaltend hohe Nachfrage nach Zweitwohnungen richtet sich daher mit voller Wucht auf die altrechtlichen Wohnungen und treibt deren Preise in astronomische Höhen. Ortsansässige können die gebotenen Preise nicht bezahlen und werden aus dem Wohnungsmarkt verdrängt. Altrechtliche Wohnungen werden so reihenweise in Luxus-Zweitwohnungen umgenutzt. Davon betroffen sind vorwiegend ältere, günstige Wohnungen, welche oft auch von Ortsansässigen in Miete bewohnt werden (z. B. Chesa Diavolezza). Mieter mit mittleren und tieferen Einkommen finden kaum bezahlbaren Wohnraum (vgl. EngadinerPost vom 13.09.2022: 42% der Steuerpflichtigen in St. Moritz könnten max. Fr. 1100.-/Monat für eine Wohnung bezahlen). Der Bau von neuen Erstwohnungen löst das Problem mittelfristig nicht, denn solche Wohnungen sind sehr teuer (hohe Bodenpreise und Baukosten + 30% gegenüber 2020) und deren Bereitstellung dauert Jahre. Der akute Mangel an bezahlbaren Wohnungen für Ortsansässige, Angestellte und Personal gefährdet die Entwicklung der Gemeinde, insbesondere der Wohnbevölkerung, der Wirtschaft (fehlende Arbeitskräfte) und des sozialen Zusammenhalts.

Artikel 12 ZWG ermächtigt die Gemeinden nicht nur, sondern fordert von ihnen, dass sie Massnahmen zur Verhinderung von unerwünschten Entwicklungen ergreifen: «...Gemeinden ergreifen bei Bedarf Massnahmen um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, die sich aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnzwecken ergeben können. Zu diesem Zweck können Gemeinden die Umnutzung von bisher zu Erstwohnzwecken genutzten Wohnungen zu Zweitwohnzwecken stärker einschränken....»

Fritz Hagmann	Marianne Wyss-Feuz	Christian Vital
Präsident	Aktuarin	Kassierer

Aktionärsbindungsvertrag Engadin Tourismus AG

Präambel

Gegenseitig abgeschlossen unter den Aktionären:

Die Gemeinden Bever, Bregaglia, Celerina/Schlarigna, La-Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils im Engadin/Segl, Silvaplana und Zuoz (nachfolgend als Aktionäre bezeichnet)

Art. 1 - Ausgangslage

[1]Die vorstehend bezeichneten Gemeinden sind Eigentümer sämtlicher Aktien der Engadin Tourismus AG (nachfolgend Engadin Tourismus genannt) mit Sitz in St. Moritz.

[2]Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Aktionäre untereinander regeln, namentlich mit Hinblick auf den gegenseitigen Schutz der aktienmässigen Beteiligung an der Engadin Tourismus.

[3]Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

Art. 2 - Geschäftspolitik

Engadin Tourismus ist eine Non-Profit-Organisation und setzt die Aufgaben gemäss Statuten und Leistungsaufträgen um. Das bedeutet, dass die Aktionäre auf die Ausschüttung einer Dividende verzichten und allfällige Gewinne zu reinvestieren sind.

Art. 3 – Trägerschaft

[1]Als Aktionäre kommen die Gemeinden der Region Maloja oder der benachbarten Regionen in Frage, welche sich gemäss den Statuten als Teil der touristischen Destination verstehen. Die angeschlossenen Gemeinden halten Anteile an den Aktien gemäss ihrer relativen volkswirtschaftlichen Bedeutung in der Destination.

[2]Die Gemeinden beteiligten sich am Aktienkapital hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung auf Basis der zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung aktuellsten verfügbaren Steuerperiode und hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils neuster verfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik.

[3]Für die Bemessung des Anteils der angeschlossenen Gemeindefraktionen sind die Einwohner der Fraktion massgebend. Es wird dabei angenommen, dass die Steuerkraft der Fraktion pro Einwohner derjenigen derer Gemeinde entspricht.

[4]Alle 4 Jahre wird überprüft, ob die Aktienverhältnisse noch mit der gemäss obigen Berechnung sich ergebenden Anteilen der Gemeinde übereinstimmen. Wenn sich das Verhältnis in der Zwischenzeit wesentlich verschoben hat, werden die Aktienanteile unter den Gemeinden ausgeglichen. Als wesentlich gilt eine aufgrund der Grunddaten vorzunehmende Veränderung der Anteile einer Gemeinde am Aktienkapital der Engadin Tourismus um mehr als 1 Prozentpunkt.

[5]Bis auf weiteres gilt unverändert folgende Aktienaufteilung:

Aktionäre	**Aktienkapital in CHF**	**Anzahl Aktien zu Nominal CHF 50**	**Anteil in % vor Kapital-herabsetzung**	**Anteil in % nach Kapital-herabsetzung**
Alle	164'000.00	3'280	65.60%	100.00%
Bever	8'000.00	160	3.20%	4.88%
Bregaglia	3'750.00	75	1.50%	2.29%
Celerina/Schlarigna	26'000.00	520	10.40%	15.85%
La Punt-Chamues-ch	9'500.00	190	3.80%	5.79%
Madulain	2'750.00	55	1.10%	1.68%
Pontresina	29'250.00	585	11.70%	17.84%
Samedan	35'500.00	710	14.20%	21.65%
S-chanf	7'750.00	155	3.10%	4.73%
Sils im Engadin/Segl	10'250.00	205	4.10%	6.25%
Silvaplana	16'000.00	320	6.40%	9.76%
Zuoz	15'250.00	305	6.1%	9.30%

[6]Sofern weitere Aktionäre in die Trägerschaft aufgenommen werden wollen, braucht es einen qualifizierenden Mehrheitsbeschluss von 2/3 der bestehenden Aktionäre, unabhängig von der Anzahl der diesen bestehenden Aktionären gehörenden Aktien. Bei Vorliegen eines solchen Mehrheitsbeschlusses sind die Aktionäre verpflichtet,

ihre Aktien so anzudienen, dass die relativen Aktienanteilsverhältnisse unter den Aktionären nach dem Sinn von Artikel 3 Abs. 2 hergestellt sind. Neue Aktionäre müssen dabei bereit sein, in den Aktionärsbindungsvertrages einzutreten.

Art. 4 – Preis für Aktienübernahme

Bei einer Aktientransaktion unter den Aktionären gilt der Nennwert als Kaufpreis.

Art. 5 – Leistungsauftrag und Finanzierung

[1]Die Arbeit der Engadin Tourismus regeln Leistungsvereinbarungen aller angeschlossenen Gemeinden an Engadin Tourismus. Die Leistungsvereinbarungen sehen einen Grundauftrag sowie Zusatzaufträge vor. Grundauftrag ist bei allen Gemeinden des Aktionariats identisch, während die Zusatzaufträge abweichend sein können.

[2]Für die Finanzierung des Grundauftrages (inkl. Grundauftrag Gästeberatung regional) wird von den Gemeinden des Aktionariats ein jährliches Globalbudget in der Höhe von CHF 6.22 Mio. zur Verfügung gestellt. Eine allfällige Anpassung des Globalbudgets bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der angeschlossenen Gemeinden.

[3]Die Bestimmung und Berechnung des massgeblichen Verteilschlüssels für die Aufteilung des Globalbudgets des Grundauftrages unter den Gemeinden des Aktionariats, obliegt den angeschlossenen Gemeinden. Der Verteilschlüssel wird Engadin Tourismus spätestens 30 Tage vor den Zahlungsterminen mitgeteilt.

[4]Darüber hinaus ist jede Gemeinde frei, bei Engadin Tourismus Zusatzleistungen (z.B. Informationsstellen) nach ihren Bedürfnissen gegen Entschädigung der dadurch entstehenden Kosten zu bestellen. Die für die Entschädigung angewandten Kalkulationsgrundlagen sind bei allen Gemeinden identisch.

[5]Alle zur Verfügung gestellten Budgets werden alle 2 Jahre aufgrund der Teuerung überprüft.

[7]Sollte eine Gemeinde sich nicht mehr an den Grundleistungen beteiligen wollen, so muss diese ihre Aktienden übrigen Gemeinden zum Nennwert andienen und aus der Trägerschaft ausscheiden. Die verbleibenden Gemeinden verpflichten sich, die Aktien gemäss dem vorstehend bezeichneten Aktienverhältnis zu übernehmen.

Art. 6 – Ausweitung der Tätigkeit

Über eine allfällige Ausweitung der Tätigkeit der Engadin Tourismus bestimmt die Generalversammlung nach Massgabe der Statuten.

Art. 7 – Konkurrenzierende Aktivitäten

[1]Die Aktionäre stellen sicher, dass die Aktivitäten der Engadin Tourismus sowie jener der lokalen Tourismusorganisationen zum Wohle der Destination und der Gäste koordiniert, optimiert und gegenseitig abgestimmt sind.

[2]Wenn unklar ist, ob eine beabsichtigte Aktivität, ein Instrument oder Informationsmaterial in den Geltungsbereich des Art. 8 Abs. 1 fällt, wird eine einvernehmliche Lösung mit Engadin Tourismus gesucht.

Art. 8 – Führung der Unternehmung

[2]Die Aktionäre sind sich einig, dass sich die Aktivitäten der Engadin Tourismus an den Erfordernissen des Marktes bzw. der Gäste ausrichten.

Art. 9 - Schlussbestimmungen

[1]Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Aktionäre in Kraft und ersetzt sämtliche vormaligen Vereinbarungen.

[2]Er bleibt für jeden einzelnen Unterzeichner und seine Rechtsnachfolger für die Dauer seiner eigenen direkten oder indirekten aktienmässigen Beteiligung an Engadin Tourismus verbindlich.

[3]Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Aktionäre.

[4]Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht.

[5]Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit miteiner zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den

ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.

[6]Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Aktionärsbindungsvertrag sowie mit den Statuten und Reglementen der Engadin Tourismus werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vom Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Graubünden endgültig entschieden. Jedes ordentliche Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Ort/Datum	Gemeinde Bever
Ort/Datum	Gemeinde Bregaglia
Ort/Datum	Gemeinde Celerina/Schlarigna
Ort/Datum	Gemeinde La Punt-Chamues-ch
Ort/Datum	Gemeinde Madulain
Ort/Datum	Gemeinde Pontresina

Ort/Datum	Gemeinde Samedan
Ort/Datum	Gemeinde S-chanf
Ort/Datum	Gemeinde Sils im Engadin/Segl
Ort/Datum	Gemeinde Silvaplana
Ort/Datum	Gemeinde Zuoz

Leistungsvereinbarung
Grundauftrag

zwischen der
Gemeinde Pontresina (Gemeinde)

und der
Engadin Tourismus AG (Engadin Tourismus)

1. Ziel und Zweck des Grundauftrages

1.1 Grundlagen

Die Gemeinde erteilt Engadin Tourismus (nachfolgend Engadin Tourismus genannt) den nachstehenden Grundauftrag ab 1.1.2024. Dieser ersetzt den vormaligen Grundauftrag.

1.2 Zweck des Grundauftrages

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen der Grundauftrag zur Leistungserbringung von Engadin Tourismus und die übergeordneten Rahmenbedingungen zum Rollenverständnis, der Finanzierung und die weiteren Rechte und Pflichten der Zusammenarbeit zwischen der teilnehmenden Gemeinde als Auftraggeberin und von Engadin Tourismus als Auftragnehmerin verbindlich umschrieben werden. Allfällige weitere Leistungen werden in Form von Zusatzaufträgen zum vorliegenden Grundauftrag festgehalten.

Durch die vorliegende Vereinbarung soll ein destinationsweit durchgängiges, ganzheitliches Tourismusmanagement mit klarem Fokus auf die Gästebedürfnisse und die Steigerung der Wertschöpfung der Region sichergestellt werden.

1.3 Grundauftrag von Engadin Tourismus

Engadin Tourismus ist gemäss Art. 2 der Statuten von Engadin Tourismus im Wesentlichen für die Entwicklung und laufende Weiterentwicklung der regionalen Tourismusstrategie, die Entwicklung und Pflege der regionalen Produkte und Angebote, die Entwicklung und den Betrieb der erforderlichen digitalen touristischen Plattformen, die Definition der Bedürfnisse an die regionale touristische Infrastruktur sowie die touristische Vermarktung der Destination verantwortlich.

2. Rollenverständnis

Engadin Tourismus dient als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für regionale touristische Belange und agiert als regionales touristisches Kompetenzzentrum.

Engadin Tourismus vertritt die Destination und insbesondere den Brand Engadin im In- und Ausland und bewirbt die touristischen Angebote in Abstimmung mit der St. Moritz Tourismus AG.

3. Leistungen von Engadin Tourismus

3.1 Grundsätze für die Leistungserbringung

Engadin Tourismus hat den Auftrag, die regionale Tourismusstrategie sowie die strategischen Geschäftsfelder und die regionalen Produkte und Angebote unter Einbezug der lokalen Tourismusorganisationen der Gemeinden und Leistungspartner zu entwickeln und periodisch entlang der sich veränderten Rahmenbedingungen zu überprüfen und anzupassen. Zudem hat Engadin Tourismus in den strategischen Zielmärkten die Angebote der gesamten Destination unter dem Brand Engadin mittels geeigneter Marketinginstrumente zu vermarkten und deren Anziehungskraft zu stärken.

Die nachfolgend unter Grundleistungen dargestellten Aufgaben und Beispiele dienen als Orientierungsgrösse und werden in der regionalen Tourismusstrategie definiert und gegebenenfalls auch angepasst. Die regionale Tourismusstrategie wird durch den Verwaltungsrat überprüft und angepasst. Engadin Tourismus achtet bei allen Aktionen und Plattformen darauf, dass diese mit den Vorgaben der Marke Engadin übereinstimmen und allgemein von hoher Qualität sind.

Engadin Tourismus kann bei allen Aktionen und Plattformen Angebote eines Leistungspartners ausschliessen, welche den von Engadin Tourismus vorgegebenen Anforderungen (bezüglich Qualität und Eignung für die Plattform / Aktion) nicht genügen.

Engadin Tourismus entwickelt und nutzt zukunftsgerichtete, benutzerfreundliche und effiziente Informations- und Kommunikationsmittel zur Interaktion mit den Gästen, Leistungserbringern, Gemeinden, Mitarbeitenden und den weiteren touristischen Partnern.

Für eine erfolgreiche Tätigkeit von Engadin Tourismus stimmen sich die Gemeinden und Engadin Tourismus bezüglich touristischer Standortentwicklung und -vermarktung aufeinander ab. Die regionale Tourismusstrategie ist insbesondere die massgebliche Grundlage für die touristische Raumplanung sowie die Planung und Entwicklung der touristischen Infrastruktur.

Engadin Tourismus arbeitet mit den lokalen Tourismusorganisationen der Gemeinden und den Leistungspartnern eng zusammen, um innerhalb der Destination ein qualitativ hochwertiges und den Gästebedürfnissen entsprechendes touristisches Gesamtangebot zu fördern.

3.2 Grundleistungen

Als Grundleistungen sind diejenigen Aufgaben bezeichnet, welche durch den Grundbeitrag der Gemeinde abgegolten werden.
Die ESTM AG erbringt folgende Grundleistungen für alle angeschlossenen Gemeinden und deren touristischen Leistungspartner:

a) Die Entwicklung und laufende Weiterentwicklung der regionalen Tourismusstrategie
b) Die Definition der Bedürfnisse an die regionale touristische Raumplanung und Infrastruktur und entsprechende Beratung der Region Maloja und deren Gemeinden
c) Die Entwicklung und Pflege der regionalen touristischen Projekte, Produkte und Angebote und Events von strategischer Bedeutung sowie die entsprechende Koordination der Leistungspartner und Kooperation mit der Regionalentwicklung
d) die Entwicklung und den Betrieb der erforderlichen digitalen touristischen

Plattformen

e) Die Bündelung und Vernetzung der Kräfte zur Verbesserung des touristischen Angebots in der Destination

f) Die touristische Vermarktung der Destination und der touristischen Angebote. Die Bereitstellung von Vermarktungsplattformen für die touristischen Leistungspartner der Destination

g) Bereitstellung der Grundlagen und Plattformen sowie Koordination der regionalen Gästeinformation

h) Weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der touristischen Leistungspartner und Gemeinden zur destinationsweiten Durchgängigkeit der touristischen Leistungen gegenüber den Gästen (Aufenthalts- und Ausflugsgäste, Zweitwohnungsgäste und Einheimische) zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung der Region

i) Unter dem Begriff «Gästeberatung regional» versteht man die dezentrale Bereitstellung von Gästeinformationen über die gesamte Region (z.B. Anfragen per Telefon, E-Mail oder Chat). Diese ist jedoch im Grundauftrag enthalten.

3.3 Zusatzleistungen

Gästeinformationsstellen

Der Betrieb einer Gästeinformationsstelle in der betreffenden Gemeinde wird in einem entsprechenden Zusatzauftrag «Informationsstelle» zwischen der Gemeinde und Engadin Tourismus geregelt.

Für die Einrichtung von physischen Informationsstellen gilt Folgendes:

a) Alle Gemeinden sind frei zu entscheiden, in welchem Ausmass sie Informationsstellen auf ihrem Gemeindegebiet durch Engadin Tourismus führen lassen wollen. Der Betrieb der Informationsstellen wird in der Zusatzvereinbarung «Informationsstellen» vereinbart.

b) Falls eine Gemeinde Informationsstellen einrichtet, kann sie diese durch Engadin Tourismus betreiben lassen oder auf eigene Rechnung betreiben. Wenn die Gemeinde sich entscheidet, Informationsstellen selber einzurichten und zu betreiben, muss sie die Qualitätsstandards von Engadin Tourismus einhalten.

Weitere Zusatzleistungen

Engadin Tourismus ist im Rahmen der Statuten frei, weitere Zusatzleistungen vertraglich zu vereinbaren.

4. Pflichten der jeweiligen Gemeinden

Abgeltung der Leistungen

Die Gemeinde stellt Engadin Tourismus für die Erbringung der Leistungen gemeinsam mit den übrigen teilnehmenden Gemeinden der Region Maloja jährliche Globalbudgets von CHF 6.22 Mio. für den vorstehend bezeichneten Grundauftrag (inkl. Grundauftrag «Gästeberatung regional») zur Verfügung und finanziert diese gemäss dem unter den Gemeinden vereinbarten Verteilschlüssel.

Die anteilsmässigen Beiträge der Gemeinden werden in zwei gleich grossen Tranchen jeweils per 31.1. und 30.6. an Engadin Tourismus überwiesen.

Das Globalbudget für den Grundauftrag sowie für die Entschädigung der Zusatzaufträge werden alle 2 Jahre aufgrund der im gleichen Zeitraum erfolgten Teuerung und alle zwei Jahre im Kontext des Strategiereviews überprüft und einvernehmlich angepasst.

Im Weiteren wird mit Wirkung auf das dritte und die darauffolgenden Vertragsjahre eine Standortbestimmung zur Leistungserbringung von Engadin Tourismus und zur Höhe des jährlichen Globalbudgets durchgeführt.

Weitere Pflichten

In Abstimmung mit der regionalen Tourismusstrategie obliegen den politischen Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Aufbau und der Unterhalt der öffentlichen touristischen Infrastruktur sowie als Regulator die Unterstützung der Leistungspartner bei der Realisierung ihrer touristischen Vorhaben im Einfluss- und Einzugsgebiet der Gemeinde (z.B. Raum- und Ortsplanung, Verkehr, Steuern, Öffnungszeiten.

5. Beurteilung der Leistungserbringung

Die jährliche Beurteilung der Leistungen von Engadin Tourismus sowie der Zusammenarbeit erfolgt jeweils im Herbst als Jahresrückblick auf die Aktivitäten Sommer & Winter der vergangenen Saison entlang der im vorliegenden Grundauftrag und der in den individuellen Zusatzaufträgen definierten Aufgaben von Engadin Tourismus und der Gemeinden.

Die Beurteilung der Leistungen von Engadin Tourismus erfolgt entlang der in der regionalen Tourismusstrategie definierten Zielsetzungen und Messgrössen.

Zusätzlich werden gemeindespezifische Bedürfnisse sowie die lokale und regionale Weiterentwicklung der Tourismusstrategien, der Produkt-, Angebots- und Event-Entwicklung sowie der Vermarktung besprochen.

Im Weiteren stellt Engadin Tourismus folgende Unterlagen zur Verfügung

- Jahresrechnung mit Jahresbericht
- Regionale Tourismusstrategie mit einem Planungshorizont von mind. 4 Jahren
- Mystery Checks der lokalen Informationsstellen

Unabhängiges Audit

Ergänzend zum internen Reporting kann die Mehrheit der Aktionäre bei Bedarf auf eigene Kosten jederzeit durch einen gemeinsam zu bestimmenden unabhängigen Dritten ein generelles oder auf spezifische Fragen ausgerichtetes Audit bezüglich der Leistungen der Tourismusorganisation durchführen lassen. Das Ergebnis des Audits ist allen Aktionären und Engadin Tourismus zur Kenntnis zu bringen.

6. Geltungsdauer

Der vorliegende Leistungsauftrag wird unbefristet erteilt und ist jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf den 31.12. kündbar, erstmals auf 31.12.2027.

Anhang als integrierende Vertragsbestandteile

- Individuelle Zusatzaufträge

Gemeinde Pontresina

_____, _____
(Ort) *(Datum)*

Nora Saratz Cazin,
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini,
Gemeindeschreiber

Engadin Tourismus AG

_____, _____
(Ort) *(Datum)*

Kurt Bobst,
Verwaltungsratspräsident

Claudio Dietrich,
Mitglied Verwaltungsrat

Zusatzauftrag Informationsstelle
(betrieben durch die Engadin Tourismus AG)

zwischen der
Gemeinde Pontresina (Gemeinde)

und der
Engadin Tourismus AG (Engadin Tourismus)

1. Verweis auf Leistungsauftrag

Der vorliegende Zusatzauftrag basiert auf dem Grundauftrag der Leistungsvereinbarung der Gemeinde mit der Engadin Tourismus. Unter Ziffer 3.3 des Grundauftrages wird festgehalten, dass der Betrieb einer Gästeinformationsstelle in der betreffenden Gemeinde in einem entsprechenden Zusatzauftrag «Informationsstelle» zwischen der Gemeinde und der Engadin Tourismus zu regeln sei, was mit vorliegender Vereinbarung erfolgt.

2. Grundsatz

Engadin Tourismus betreibt in der Gemeinde im Auftragsverhältnis eine Gästeinformationsstelle.

3. Leistungen der Engadin Tourismus

3.1. Betrieb Gästeinformationsstelle

Engadin Tourismus betreibt die Gästeinformationsstelle als integrierten Teil ihrer Organisation entlang der «Leistungen, Aufgaben und Qualitätskriterien» auf eigene Rechnung.

Sämtliche Kosten des Betriebs gehen zu Lasten der Engadin Tourismus. Insbesondere ist Engadin Tourismus für die Miete der Räumlichkeiten sowie die Anstellung und Führung der Mitarbeitenden verantwortlich.

3.2. Öffnungszeiten Gästeinformationsstelle

Die Gästeinformationsstelle wird entlang der in Beilage 2 definierten Öffnungszeiten betrieben.

4. Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde entschädigt den vollständig an Engadin Tourismus ausgelagerten Betrieb der Informationsstelle mit einem Betrag von jährlich CHF 341’000, dies mit einem Pensum von 310 Stellenprozenten. Der Ansatz pro Stellenprozent beträgt CHF 1'100. Der Betrag wird jeweils per 31. Januar in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Die vereinbarte Jahrespauschale bezieht sich auf die vorstehend definierte Betriebsform und definierte Öffnungszeiten. Allfällige Änderungen an der Betriebsform oder den Öffnungszeiten ziehen auch eine

Anpassung der jährlichen Pauschale mit sich.

Die definierte jährliche Pauschale gilt gemäss Mehrwertsteuergesetz Art. 18, Abs. 2, lit. a nicht als Entgelt. Insofern ist auf der jährlichen Pauschale keine Mehrwertsteuer geschuldet.

5. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Zusatzvereinbarung über den Betrieb der Informationsstelle wird unbefristet erteilt und ist jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den 31.12. kündbar, erstmals auf 31.12.2027.

Jegliche Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind mit einem Vorlauf von 6 Monaten auf 1. November oder 1. Mai zu vereinbaren.

Engadin Tourismus und die Gemeinde pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch.

Gemeinde Pontresina	Engadin Tourismus AG
_____, _____	_____, _____
(Ort) *(Datum)*	*(Ort)* *(Datum)*
Nora Saratz Cazin,	Kurt Bobst,
Gemeindepräsidentin	Verwaltungsratspräsident
Jeannette Guadagnini,	Claudio Dietrich,
Gemeindeschreiberin	Mitglied Verwaltungsrat

Anhänge:

- Beilage 1: Leistungen, Aufgaben und Qualitätskriterien Gästeinformationsstellen
- Beilage 2: Öffnungszeiten

Beilage 2: Öffnungszeiten (exemplarisch anhand Jahr 2023)

Herbst 2022: 16.10.2022 - 16.12.2022	
Montag - Freitag	08.30 - 12.00 / 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag	08.30 - 12.00 Uhr
Sonntag	geschlossen

Winter 2022/2023: 17.12.2022 - 14.04.2023	
Montag - Freitag	08.30 - 18.00 Uhr
Samstag	08.30 - 12.00 / 15.00 - 18.00 Uhr
Sonntag	16.00 - 18.00 Uhr

Frühling 2023: 15.04.2023 - 02.06.2023	
Montag - Freitag	08.30 - 12.00 / 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag	08.30 - 12.00 Uhr
Sonntag	geschlossen

Sommer 2023: 03.06.2023 - 14.10.2023	
Montag - Freitag	08.30 - 18.00 Uhr
Samstag	08.30 - 12.00 / 15.00 - 18.00 Uhr
Sonntag	16.00 - 18.00 Uhr

Laufend aktuelle Öffnungszeiten unter:
https://www.engadin.ch/de/ueber-uns/kontakt/pontresina-tourist-information/

Anhang VIII

Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. April 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 36
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter 36
Art. 2 Zweck 36
II. Polizeiorgane und Grundsätze des polizeilichen Handelns 36
Art. 3 Polizeibehörde 36
Art. 4 Organisation, Gemeindepolizei 36
Art. 5 Anordnungen nach SVG 36
Art. 6 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit 36
Art. 7 Ausweispficht der Polizei 37
Art. 8 Identitätsnachweis, Anhalten bei Auskunftsverweigerung 37
Art. 9 Unmittelbarer Zwang, Destabilisierungsgeräte, Schusswaffen 37
Art. 10 Polizeiliche Generalklausel 37
III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit 37
Art. 11 Suchtmittelfreie Zone 37
Art. 12 Sicherung von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen 37
Art. 13 Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen 38
Art. 14 Schneeräumung 38
Art. 15 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern 38
Art. 16 Überwachung des öffentlichen Grundes 38
Art. 17 Tiere im Allgemeinen 38
Art. 18 Hunde 38
Art. 19 Reitverbot 7
IV. Ladenöffnungszeiten 39
Art. 20 Allgemeine Landenöffnungszeiten 39
Art. 21 Verkaufsverbot nach Ladenschluss 39
V. Schutz von öffentlichen Sachen und Privateigentum, Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung 8
Art. 22 Schutz öffentlicher Sachen, Verschmutzungen 8
Art. 23 Bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes 40
Art. 24 Gebührenpflicht bei gesteigertem Gemeingebrauch 40
Art. 25 Sondernutzung 9
Art. 26 Campingverbot 9
Art. 27 Flurordnung 9
Art. 28 Wintersportzone 9
VI. Umweltbestimmungen (Lärm und andere Emissionen) 41
Art. 29 Immissionsschutz: Grundsatz 41
Art. 30 Licht 10

Art. 31 Öffentliche Ruhe: Grundsatz 10
Art. 32 Ruhezeiten für lärmende Arbeiten 42
Art. 33 Ruhezeiten für stark lärmende Arbeiten 43
Art. 34 Arbeitsmaschinen 43
Art. 35 Ausnahmen 43
Art. 36 Elektronische Geräte und musikalische Instrumente 43
Art. 37 Gaststätten 43
Art. 38 Schiessen, Schiesslärm 44
Art. 39 Feuer 44
Art. 40 Feuerwerk 44
Art. 41 Geruchseemissionen, Düngen, Dünger- und Kompostierungsanlagen 44
Art. 42 Motorschlitten 45
Art. 43 Besondere Vorschriften 45
VII. Bewilligungen und Gebühren 45
Art. 44 Bewilligungen 45
Art. 45 Gebühren 45
VIII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel 46
Art. 46 Busse bei Wiederhandlungen 46
Art. 47 Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren 46
Art. 48 Ordnungsbussenverfahren 46
Art. 49 Inhalt der Entscheide 47
Art. 50 Rechtsmittel 47
IX. Schlussbestimmungen 47
Art. 51 Vollzug 47
Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts 47
Art. 53 Inkrafttreten 47

Gestützt auf Artikel 34 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeindeversammlung das folgende Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 2

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf dem Gebiet der Gemeinde Pontresina.

II. Polizeiorgane und Grundsätze des polizeilichen Handelns

Art. 3

Polizeibehörde

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Der Gemeindevorstand ist zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig, sofern das Gesetz keine andere Zuständigkeit festlegt.

Art. 4

Organisation, Gemeindepolizei

[1]Der Gemeindevorstand kann die eigene Gemeindepolizei oder andere Gemeindeangestellte mit einzelnen Vollzugsaufgaben betreuen.

[2]Der Gemeindevorstand kann geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen und er kann die gemeindepolizeilichen Aufgaben gesamthaft oder teilweise an eine andere Gemeinde übertragen, so dass die Aufgaben durch die Gemeindepolizei dieser Gemeinde ausgeführt werden.

[3]Der Gemeindevorstand kann die Organisation der eigenen Gemeindepolizei sowie die Rechte und Pflichten der Polizeiangehörigen in einem Dienstreglement regeln.

[4]Bei der Auslagerung der gemeindepolizeilichen Aufgaben schliesst der Gemeindevorstand Leistungsvereinbarungen ab, wobei die übertragenen Aufgaben in einem Aufgabenkatalog definiert werden.

Art. 5

Anordnungen nach SVG

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung des örtlichen Verkehrs inklusive Erlass von Ausnahmeregelungen gemäss Art. 7 Abs. 1 EGzSVG[1].

Art. 6

Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

[1]Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

[2]Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewährt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

[1] Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG, BR 870.100)

Art. 7

Ausweispflicht der Polizei

Uniformierte Polizeibeamte legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.

Art. 8

Identitätsnachweis, Anhalten bei Auskunftsverweigerung

[1]Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

[2]Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden dem Polizeibeamten zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.

Art. 9

Unmittelbarer Zwang, Destabilisierungsgeräte, Schusswaffen

[1]Betreffend die Anwendung von unmittelbarem Zwang gilt das diesbezügliche kantonale Recht sinngemäss.[2]

[2]Betreffend den Einsatz von Destabilisierungsgeräten gelten die Voraussetzungen des kantonalen Rechts zum Schusswaffengebrauch sinngemäss.[3]

[3]Betreffend den Einsatz von Schusswaffen gilt das diesbezügliche kantonale Recht sinngemäss.[4]

Art. 10

Polizeiliche Generalklausel

Der Gemeindevorstand oder die Gemeindepolizei treffen im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Art. 11

Suchtmittelfreie Zone

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen, verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 12

Sicherung von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen

[1]Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können.

[2]Gräben, Schächte, Sammler, Jauchengruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

[2] Art. 23 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG, BR 613.000)
[3] Art. 25 PolG
[4] Art. 25 PolG

Art. 13

Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen

Das Verändern von Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.

Art. 14

Schneeräumung

[1]Werden Schnee oder Eis von den privaten Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so ist der Sicherheit der Verkehrsbenützer Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege und -flächen sind unverzüglich wieder freizulegen.

[2]Verursacht eine Verletzung dieser Regelung bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

[3]Die sich durch den öffentlichen Winterdienst ergebenden Ablagerungen von Schnee seitlich der Gemeindestrassen sind von den Strassenanstösserinnen und Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden.

[4]Wird durch den öffentlichen Winterdienst an privaten Grundstücken nachweislich ein Schaden verursacht, kann die Gemeinde den Schaden selbst beseitigen oder eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Art. 15

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil ragen, sind auf eine Höhe von 4.5 bzw. 3.0 m (Strassen/Trottoir) und einen Profilabstand von 0.30 m zurückzuschneiden.

Art. 16

Überwachung des öffentlichen Grundes

[1]Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).

[2]Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf eine entsprechende Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG erlassen.

[3]Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 4 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.

Art. 17

Tiere im Allgemeinen

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Art. 18

Hunde

[1]Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass ihr Hund mit einem Chip gekennzeichnet und in der Datenbank AMICUS registriert ist. Die Registration erfolgt in der Regel durch den Züchter bzw. den Tierarzt.

[2]Jeder Hund im Alter von über 3 Monaten, der auf Gebiet der Gemeinde Pontresina gehalten wird, muss beim Einwohneramt gemeldet werden[5]:

innert 30 Tagen nach Zuzug des Hundehalters nach Pontresina

innert 30 Tagen nach Anschaffung des Hundes

[3]Adress- und Halteränderungen sind innert 30 Tagen an das Einwohneramt der Gemeinde zu melden.

[5] Art. 64 Veterinärgesetz (VetG, BR 914.000)

[4]Im Siedlungsgebiet von Pontresina sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.

[5]Auf dem Gemeindegebiet von Pontresina, namentlich auf Strassen und Wegen sowie in wegnahem Gelände, gilt eine Kotaufnahmepflicht.

[6]Der Gemeindevorstand ist berechtigt, gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung, dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden Meldungen über Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt, zu erstatten.

[7]Die Gemeinde Pontresina erhebt eine jährliche Hundesteuer nach Massgabe des Steuergesetzes der Gemeinde Pontresina.[6]

Art. 19

Reitverbot

Soweit zur Vermeidung von Nutzungskonflikten für bestimmte Wege Reitverbote sinnvoll sind und diese Verbote ausnahmsweise nicht in den Anwendungsbereich des SVG fallen, ist der Gemeindevorstand berechtigt, derartige Verbote gestützt auf die vorliegende Bestimmung zu erlassen.

IV. Ladenöffnungszeiten

Art. 20

Allgemeine Ladenöffnungszeiten

[1]Alle Arten von Verkaufsstellen, ausgenommen Verkaufsstände und Geschäfte an öffentlichen Anlässen aller Art oder an von der Gemeinde bewilligten Anlässen, Gastgewerbebetriebe, Tankstellen, Kioske, Bäckereien, Konditoreien und Apotheken, dürfen regelmässig wie folgt offen gehalten werden:

a) An Werktagen zwischen 06:00 bis 20:00 Uhr
b) An Sonn- und Feiertagen (ohne hohe Feiertage) im Sinne von Art. 2 des kantonalen Ruhetagsgesetzes zwischen 07:00 bis 18:00 Uhr

[2]An hohen Feiertagen[7] haben die Geschäfte geschlossen zu bleiben.

[3]Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten nach den Abs. 1 und 2 erteilen. Dabei hat der Gemeindevorstand eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen zwischen allen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen. Die Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen oder mit Nebenbestimmungen verknüpft werden.

Art. 21

Verkaufsverbot nach Ladenschluss

[1]In der Zeit, während welcher die Verkaufsgeschäfte geschlossen sein müssen, ist die Bedienung von Kunden untersagt. Die zur Ladenschlusszeit in den Geschäften anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

[2]Blumengeschäfte dürfen in dringenden Fällen, vor allem bei Todesfällen, ausnahmsweise auch ausserhalb der Öffnungszeiten Kunden bedienen.

[6] Art. 12 - 15 Steuergesetz der Gemeinde Pontresina vom 23. Juli 2007, teilrevidiert am 13. Dezember 2010 und am 27. Oktober 2016

[7] Art. 2 Abs. 2 kantonales Ruhetagsgesetz (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag)

V. Schutz von öffentlichen Sachen und Privateigentum, Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 22

Schutz öffentlicher Sachen, Verschmutzungen

[1]Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen[8], sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen[9] oder zu verändern.

[2]Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

[3]Jede trotzdem verursachte Verunreinigung an öffentlichen Sachen ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwand, so kann dieser dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 23

Bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes

[1]Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes, des öffentlichen Gewässers, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung.

Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- das Aufstellen von mobilen Ständen und Informationseinrichtungen;
- das Aufstellen von Werbeeinrichtungen und das Anbringen von Werbeplakaten;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang;
- die Benützung zwecks Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen;
- die kommerzielle Nutzung des Gewässers.

[2]Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Gemeindepräsidium nach Anhörung der Gemeindekanzlei bzw. des Bausekretariats.

[3]Die örtliche Zuständigkeit für die kommerzielle Nutzung des Gewässers ergibt sich aus dem Standort, von welchem das Gewässer genutzt wird.

[4]Die Bewilligung kann aufgrund entgegenstehender öffentlicher und privater Interessen verweigert oder mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen etc.) verknüpft werden.

Art. 24

Gebührenpflicht bei gesteigertem Gemeingebrauch

[1]Der gesteigerte Gemeingebrauch ist – sofern nicht rein politische Zwecke verfolgt werden – in der Regel gebührenpflichtig.

[2]Die Gebühr beträgt bis CHF 200.00 und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis CHF 1'000.00 pro Tag. Verursacht der gesteigerte Gemeingebrauch bei der Gemeinde ausserordentliche Aufwendungen, kann dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

[3]Die Gebühr wird im Einzelfall verfügt. Der Gemeindevorstand kann im vorerwähnten Rahmen übliche Sachverhalte in einem Gebührenreglement regeln.

[4]Zwecks Förderung von im öffentlichen Interesse liegenden touristischen Veranstaltungen kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

---

[8] Art. 36h kant. PolG: Verunreinigung öffentlicher Sachen oder fremden Privateigentums

[9] Art. 4 EGzSVG: Entfernung von verkehrsbehindernden oder rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen

Art. 25

Sondernutzung

Eine über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung an öffentlichem Grund oder an öffentlichen Gewässern bedarf einer Konzession des Gemeindevorstandes.

Art. 26

Campingverbot

Auf dem Gebiet der Gemeinde Pontresina ist das Campieren, d.h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zur Übernachtung, nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt. Ansonsten ist das Campieren ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes untersagt.

Art. 27

Flurordnung

[1]Die Gemeinde verfügt jedes Jahr den Wiesenruf.

[2]Die Wiesenreinigung ist noch während acht Tagen gestattet, wobei Kulturschäden nach Möglichkeit zu verhindern sind.

[3]Während der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober ist das Betreten und Befahren von Kulturland und von offenen fremden Grundstücken verboten. Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts oder mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.

[4]Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch Schadenersatz zu leisten und die Wiederherstellungskosten zu übernehmen.

Art. 28

Wintersportzone

[1]Das allgemeine Zutrittsrecht ist in Art. 90 BauG geregelt. Der Gemeindevorstand ist jedoch befugt zum Schutze von Jungwald, von anderen Kulturen und von Wildeinständen bestimmte (örtlich oder zeitlich) umgrenzte Verbote für die Benützung von Teilen der Wintersportzone oder für die Herrichtung von Pisten oder Loipen zu erlassen.

[2]Die Reinigung des durch den Wintersport beanspruchten Geländes erfolgt durch die Gemeinde vor dem Wiesenruf. Schäden an Kulturen sind soweit als möglich zu beheben. Die Grundeigentümer haben die Vornahme der Reinigungsarbeiten und Behebung der Schäden auf ihrem Boden zu dulden.

[3]Schäden an Grundstücken, die nicht behoben werden können, oder Ertragsausfälle, die durch die Ausübung des Wintersportes an Grundstücken innerhalb der Wintersportzone entstehen, werden von der Gemeinde entschädigt. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Schadens. Die Festsetzung der Entschädigung richtet sich nach anerkannten Normen und Grundsätzen und erfolgt durch den Gemeindevorstand.

VI. Umweltbestimmungen (Lärm und andere Emissionen)

Art. 29

Immissionsschutz: Grundsatz

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

Art. 30

Licht

[1]Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

[2]Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Bergen, Wäldern, Gärten, Strassen, Plätzen und Ähnlichem zu künstlerischen, kommerziellen und gestalterischen Zwecken untersteht in jedem Fall der Bewilligungspflicht.

[3]Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung wägt der Gemeindevorstand die öffentlichen und die privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.

[4]Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden.

Art. 31

Öffentliche Ruhe: Grundsatz

[1]Soweit die eidgenössische Lärmschutzgesetzgebung[10] Raum für kommunale Regelungen lässt beziehungsweise den kommunalen Behörden einen Beurteilungsspielraum einräumt, gilt der folgende Grundsatz.

[2]Mutwillige Störungen der öffentlichen Ruhe bei Tag oder bei Nacht sind verboten. Wer die Ruhe durch Lärm stört, macht sich strafbar.

[3]Davon ausgenommen sind Arbeiten im Zusammenhang mit der Schneeräumung, der Beschneiung, der Pisten- und Loipenpräparation, der Heuernte, Anlieferungen durch Post, Detailhandel etc. Wobei auch bei diesen Arbeiten der Lärm auf das Nötigste zu beschränken ist.

Art. 32

Ruhezeiten für lärmende Arbeiten

Im Bereich der Wohngebiete sind lärmende Bau-, Garten- und Hausarbeiten ausserhalb geschlossener Gebäude während folgender Zeiten zu unterlassen:

a) An **Sonn- und Feiertagen[11] sowie am Ostersamstag**;

b) **1. April bis 15 Juni**
Ist Ostern früher als der 1. April, gelten nachfolgende Ruhezeiten bereits ab Osterdienstag:

werktags
nachts von 19:00 – 07:00 Uhr und
mittags von 12:00 – 13:00 Uhr,

samstags
nachts von 17:00 – 07:00 Uhr und
mittags von 12:00 – 13:00 Uhr

c) **16. Juni bis 25. Oktober**

werktags
nachts von 19:00 – 08:00 Uhr und
mittags von 12:00 – 13:00 Uhr,

samstags
nachts von 17:00 – 08:00 Uhr und
mittags von 12:00 – 13:00 Uhr

d) **26. Oktober bis 15. Dezember**

werktags
nachts von 19:00 – 07:00 Uhr und
mittags von 12:00 – 13:00 Uhr,

[10] Art. 11 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)

[11] Art. 2 Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, BR 520.100)

samstags
nachts von 17:00 – 07:00 Uhr und
mittags von 12:00 – 13:00 Uhr

e) **16. Dezember bis 31 März**

werktags
nachts von 18:00 – 08:00 Uhr und
mittags von 12:00 – 13:00 Uhr,

und samstags.

Art. 33

Ruhezeiten für stark lärmende Arbeiten

Im Bereich der Wohngebiete dürfen in der Zeit vom ersten Montag im Juli bis zum letzten Freitag im August und vom 16. Dezember bis 31. März keine stark lärmenden Arbeiten wie Ramm- und Sprengarbeiten, Baugrubenaushübe, Gebäudeabbrüche, Helikoptertransportflüge und dgl. vorgenommen werden.

Art. 34

Arbeitsmaschinen

Beim Einsatz von Arbeitsmaschinen darf die Schallpegelgrenze von 85 dB (A) nicht überschritten werden. Arbeitsmaschinen mit grösserem Schallpegel sind mit Schallschluckvorrichtungen so abzuschirmen, dass sie obigen Grenzwert einhalten.

Art. 35

Ausnahmen

[1]Auf Gesuch hin können Ausnahmen von obigen Einschränkungen zu bestimmten Zeiten bewilligt werden, wenn die Ausführung lärmiger oder stark lärmender Arbeiten während der Ruhezeit oder der Einsatz von den zulässigen Lärmpegel überschreitenden Maschinen unumgänglich sind.

[2]Bei deren zeitlicher Festlegung ist in besonderem Masse auf die Bedürfnisse des Tourismus zu achten. Darüber hinaus ist eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen zwischen allen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen. Die Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen oder mit Nebenbestimmungen verknüpft werden.

[3]Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Gemeindepräsidium nach Anhörung der Gemeindekanzlei bzw. des Bausekretariats.

[4]Das Gemeindepräsidium entscheidet über Art und Ausmass von allfälligen Informationen der Öffentlichkeit über bewilligte Ausnahmen.

Art. 36

Elektronische Geräte und musikalische Instrumente

[1]Elektronische Geräte wie Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher sowie Musikinstrumente dürfen nur so laut eingesetzt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören.

[2]Die Darbietung von Musik mit Lautsprechern oder mechanischen und elektronischen Musikinstrumenten im Freien nach 20:00 Uhr bedarf einer Bewilligung des Gemeindepräsidiums.

Art. 37

Gaststätten

[1]Gaststätten wie Restaurants, Bars, Dancings sowie Konzertsäle, Versammlungsräume und dergleichen sind baulich und organisatorisch so einzurichten und so zu betreiben, dass während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 kein übermässiger Lärm nach aussen dringt.

[2]Gastgebende haben ihr Möglichstes zu unternehmen, dass von ihrem Lokal kein übermässiger Lärm nach aussen dringt und dass ihre Gäste ausserhalb des Lokals keinen Lärm machen. Wenn Drittpersonen von durch offene Fenster und Türen dringenden Lärm gestört werden, sind diese durch den Verursacher zu schliessen.

[3]Bei wiederholten Übertretungen kann der Gemeindevorstand die Polizeistunde bei den Gaststätten auf 24:00 Uhr festsetzen.

Art. 38

Schiessen, Schiesslärm

[1]Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmebewilligungen des Gemeindevorstandes in Einzelfällen.

[2]Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.

[3]Die Schiesszeiten im Schützenstand sind dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Schiessen an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen gestatten.

Art. 39

Feuer[12]

Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeindevorstand das Feuern im Freien sowie das (bewilligungsfreie) Abbrennen von Feuerwerk im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend generell beschränken oder verbieten.

Art. 40

Feuerwerk[13]

[1]Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

[2]Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen: Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows sowie Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

[3]Für Anlässe von besonderer Bedeutung kann der Gemeindevorstand auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmebewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen werden von den Gesuchstellenden abhängig von der Grösse und Dauer der Feuerwerke Abgaben zwischen CHF 1'000.00 und CHF 3'000.00 erhoben. Von der Abgabe sind jeweils die Hälfte der Beträge an die Stiftung myclimate zu überweisen.

[4]Der Gemeindevorstand kann die Ausnahmebewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten und die Kostenübernahme durch die Gesuchstellenden zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.

Art. 41

Geruchsemissionen Dünger- und Kompostierungsanlagen

[1]Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

[2]Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

[3]Vom 1. Juni bis 1. Oktober ist das Düngen der Wiesen in der ganzen Gemeinde untersagt.

[12] Art. 6 Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz, BR 840.100)

[13] Art. 36c lit. b kant. PolG und Art. 6 und 7 Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz, BR 840.100)

Art. 42

Motorschlitten

[1]Ausserhalb von Strassen, welche im Winter mit Motorrädern befahren werden dürfen, ist die Benützung von Motorschlitten und dergleichen (z.B. Raupenfahrzeuge, Quads) verboten[14].

[2]Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 43

Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

VII. Bewilligungen und Gebühren

Art. 44

Bewilligungen

[1]Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung des Gemeindepräsidiums erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

[2]In den anderen Fällen, in welchen die Bewilligungserteilung in der Kompetenz des Gemeindevorstandes liegt, muss in der Regel vier Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

[3]Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

[4]Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Art. 45

Gebühren

[1]Für sämtliche Bewilligungen und polizeiliche Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Bearbeitungsgebühren von CHF 100.00 bis CHF 500.00 erhoben.

[2]Für die vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgebühr erhoben, welche der benützten Fläche sowie der Dauer der Nutzung Rechnung trägt. Die Benützungsgebühr beträgt mindestens CHF 100.00.

[3]Zur Festlegung der Benützungsgebühr für die vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes durch Bauinstallationen oder feste Bauten gelangt Art. 10 der Gebührenordnung zum Baugesetz zur Anwendung.

[4]Der Gemeindevorstand kann eine Gebührenverordnung erlassen.

[5]Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen.

[6]Die vorgängigen Gebührenvorschriften gelten nicht bei der Festsetzung einer allfälligen Konzessionsgebühr. Erteilt der Gemeindevorstand eine Sondernutzungskonzession, ist er bei der Bemessung der Gebühr frei.

[7]Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

[8]Der Gemeindevorstand kann die Gebühren bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

[14] Art. 1 und 2 kant. Regelung der Benützung von Motorschlitten (BR 870.300)

VIII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 46

Busse bei Widerhandlungen

[1]Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen verletzt oder Anordnungen missachtet, wird mit Busse von CHF 50.00 bis CHF 10'000.00 bestraft.

[2]In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

[3]Handelt der Täter aus Gewinnsicht, ist die Behörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.

[4]Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

[5]Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 47

Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

[1]Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

[2]Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.[15]

[3]Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.[16]

[4]Von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz kann bei Übertretungen dieses Gesetzes und anderer kommunaler Erlasse sowie bei von der Gemeinde geahndeten Übertretungen von kantonalen Gesetzen auch ausserhalb des Ordnungsbussenverfahren (Art. 32) ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

Art. 48

Ordnungsbussenverfahren

[1]Übertretungen dieses Gesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.[17]

[2]Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

[3]Verstösse gegen Art. 36c (Gefährdung durch Feuerwerk), 36g (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung), 36h (Verunreinigung fremden Eigentums) und 36j (Betteln) des kantonalen Polizeigesetzes ahnden die vom Gemeindevorstand bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren.

[4]Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss.[18]

---

[15] Art. 8 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG, BR 175.050); Art. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO, BR 350.100)
[16] Art. 4 EGzStPO
[17] Art. 4 EGzStPO
[18] Art. 4 EGzStPO, Art. 45 – 49 EGzStPO

Art. 49

Inhalt der Entscheide

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizeiorgane und des Gemeindevorstandes müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 50

Rechtsmittel

[1]Gegen sämtliche Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz oder gestützt auf Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen wurden, kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

[2]Dieses interne Rechtsmittel besteht nicht, wenn die Verfügung oder der Entscheid vom Gemeindevorstand erlassen wurde. Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 51

Vollzug

[1]Der Gemeindevorstand ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich. Er kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

[2]Die Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Art. 52

Aufhebung bisherigen Rechts

[1]Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Pontresina vom 6. April 2017 wird aufgehoben.

[2]Die Flurordnung der Gemeinde Pontresina vom 6. Februar 1964 wird aufgehoben.

[3]Das Lärmschutzgesetz der Gemeinde Pontresina vom 12. September 2011 wird aufgehoben.

[4]Das Verbot betreffend die Benützung von Motorschlitten vom 7. Dezember 1967 wird aufgehoben.

[5]Das Gemeinde-Gesetz zur Sicherung der Ausübung des Skisportes vom 24. Juli 1979 wird aufgehoben.

Art. 53

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 3. April 2023 per 1. Mai 2023 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Pontresina, XX.

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini
Gemeindeschreiberin